

KINDERGARTENORDNUNG

für die Kindergärten in der Trägerschaft der Stadt Kreuztal vom 23.03.2000

I. Stadt Kreuztal als Träger von Kindergärten

Im Bewusstsein um die Verantwortung für das Wohl unserer Kinder und deren Entwicklung zu eigenverantwortlichen, selbstbewussten und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten bekennt sich die Stadt Kreuztal zu ihrer Mitverantwortung um die Schaffung eines umfassenden örtlichen Jugendhilfeangebotes auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK).

Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten sorgt die Stadt Kreuztal im Verbund mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und in Zusammenarbeit mit freien Trägern für die Schaffung eines ausreichenden Angebotes an Kindertageseinrichtungen durch Errichtung eigener Einrichtungen oder durch Kooperationsvereinbarungen mit anderen Trägern.

Diese Kindergartenordnung gilt für die Kindertageseinrichtungen, die unter der Trägerschaft der Stadt Kreuztal geführt werden.

II. Anmeldung, Aufnahme

Anmeldung

- (1) Kinder sind grundsätzlich in **den** städtischen Kindergärten anzumelden, in deren Einzugsbereich sie wohnen. Soweit sich Einzugsgebiete überschneiden, kann eine **Mehrfachanmeldung mit Vorrangsvermerk** vorgenommen werden.
Außerdem ist anzugeben, ob auch eine Anmeldung für den Kindergarten eines anderen Trägers vorgenommen wurde/wird.
- (2) Die Anmeldung muss durch die Personensorgeberechtigten schriftlich entweder im zuständigen Kindergarten oder bei der Stadt Kreuztal erfolgen.
- (3) Die Anmeldung kann frühestens mit Vollendung des **2. Lebensjahres** erfolgen.
- (4) Zum **Stichtag 15.04.** werden die Anmelde Listen geschlossen.
- (5) **Bis zum 30.04.** erhalten alle angemeldeten, aufnahmefähigen Kinder im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kindergartenplätze ein Aufnahmeangebot (Aufnahmevertrag). Die Aufnahmeverträge sind **bis zum 15.05.** rechtsverbindlich unterschrieben an den Kindergarten oder die Stadt Kreuztal zurückzuschicken.

Aufnahmeverträge, die in dieser Frist und nach nochmaliger Erinnerung nicht zurückgeschickt werden, gelten als nicht zu Stande gekommen. Das Vertragsangebot wird ungültig, der Kindergartenplatz kann anderweitig vergeben werden.

Aufnahme

- (1) In den Kindergärten aufgenommen werden Kinder **vom vollendeten 3. Lebensjahr** an bis zum Beginn der Schulpflicht.
Eine **vorzeitige Aufnahme** ist möglich, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen und nach Berücksichtigung der nach Abs. 2 und Abs. 3 aufzunehmenden Kinder noch freie Plätze zur Verfügung stehen.

- (2) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Kindergartenplätze mit Ausnahme von Sonderregelungen nach Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 **ausschließlich nach dem Alter der Kinder.**
- (3) Kinder, die aus sozial und wirtschaftlich benachteiligten Bevölkerungskreisen kommen, die wegen einer Berufstätigkeit der Personensorgeberechtigten oder aus sonstigen Gründen einer Betreuung in Tageseinrichtungen bedürfen, werden auf schriftlichen Antrag mit entsprechender Antragsbegründung unter Vorlage von Nachweisen **vorrangig berücksichtigt (Härtefallregelung).**
Die Anträge sind **bis zum 31.05.** zu stellen. Zur Berücksichtigung von Härtefällen werden vorsorglich im Rahmen des Aufnahmeverfahrens **2 Kindergartenplätze je Gruppe** bis auf weiteres freigehalten.
Über Härtefallanträge nach Satz 1 entscheidet die Stadt Kreuztal nach Anhörung des Rates der Tageseinrichtung.
- (4) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt durch Abschluss eines privatrechtlichen Aufnahmevertrages. Die Kindergartenordnung der Stadt Kreuztal ist Bestandteil dieses Aufnahmevertrages.

III. Elternbeiträge

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatliche Elternbeiträge zu entrichten. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den Tabellenwerten der Anlage zu § 17 Abs. 3 GTK. Bei den zu leistenden Elternbeiträgen handelt es sich um öffentlich-rechtliche Beiträge, die vom zuständigen Kreisjugendamt in Siegen eingezogen werden.
- (2) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten des Kindergartens nicht berührt.

IV. Ärztliches Gesundheitszeugnis

Nach § 15 GTK ist bei der Aufnahme in den Kindergarten der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes entweder durch Vorlage des Gesundheitsheftes für Kinder nach § 26 SGB V oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.

V. Abwesenheit des Kindes durch Krankheit oder aus anderen Gründen

- (1) Bei einem Fernbleiben durch Krankheit oder aus anderen Gründen ist die Kindergartenleiterin/der Kindergartenleiter oder die Gruppenleiterin/der Gruppenleiter zu informieren.
- (2) Beim Auftreten oder dem Verdacht auf Vorliegen ansteckender Krankheiten im Sinne des Bundesseuchengesetzes können Kinder vorübergehend vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Für die Wiedenzulassung ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung beizubringen.

Für Ausschluss und Wiedenzulassung gilt im Übrigen das amtliche Ärzte-Merkblatt (RKI/BGVV), das im Kindergarten eingesehen werden kann. Eine Kurzfassung erhalten alle Eltern mit Zuleitung des Aufnahmevertrages.

Die Entscheidung über Ausschluss und Wiedenzulassung sowie über die Beibringung einer ärztlichen Bescheinigung nach Abs. 1 trifft die Leiterin/der Leiter der Einrichtung.

VI. Versicherungsschutz

Alle in der Tageseinrichtung aufgenommenen Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Einrichtung stehen. Hierzu werden auch gemeinsame Ausflüge und Besichtigungen gerechnet.

Bei Unfällen muss die Einrichtung innerhalb von 3 Tagen, nachdem sie Kenntnis über das Unfallereignis erhalten hat, eine schriftliche Meldung an die zuständige Unfallbehörde machen. Aus diesem Grund werden die Personensorgeberechtigten gebeten, auch Unfälle der Kinder auf dem direkten Weg von und zu der Einrichtung der Kindergartenleitung umgehend mitzuteilen (spätestens am nächsten Tag).

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf Leistungen bei Personenschäden. Für Sachschäden, z.B. an Brillen, Kleidungsstücken, Fahrrädern, Skateboards, Rollschuhen, Dreirädern, Kettcars und sonstigem Spielzeug wird keine Haftung übernommen.

VII. Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals der Tageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an die pädagogischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.
- (2) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zu und von der Einrichtung obliegt allein den Personensorgeberechtigten. Der Träger und sein Personal haben grundsätzlich ihre Pflichten erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Einrichtung entlassen.
- (3) Sollten die Personensorgeberechtigten **und** pädagogischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen **gleichmaßen** der Meinung sein, dass das Kind körperlich und seelisch in der Lage ist, den Heimweg allein zurückzulegen, ist hierfür vorab eine schriftliche Vereinbarung zwischen Einrichtung und Eltern notwendig. Die Vordrucke sind in der Einrichtung erhältlich.

VIII. Klärung der Abholberechtigung

Holen Personensorgeberechtigte ihr Kind nicht persönlich ab, so ist der Einrichtung schriftlich mitzuteilen, wer das Kind abholen darf.

IX. Öffnungszeiten

- (1) Den Personensorgeberechtigten werden bei der Aufnahme des Kindes die Öffnungszeiten des Kindergartens mitgeteilt.
- (2) Die Ferien werden auf 3 Wochen im Sommer sowie auf die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr festgesetzt.
Ergänzende bzw. alternativ zu den 3-wöchigen Sommerferien kann folgende variable Schließung gelten:
 - a) maximal eine zusätzliche Ferienwoche (5 Arbeitstage) in den Sommerferien oder
 - b) an drei Tagen für die Grundreinigung vor oder nach den 3-wöchigen Sommerferien, gekoppelt mit je einem zusätzlichen Tag vor oder nach den Oster- bzw. Herbstferien oder
 - c) einwöchige Schließung entweder in den Oster- oder Herbstferien
 - d) bewegliche Ferientage in Absprache mit dem Elternrat

- (3) Bei sachlicher Notwendigkeit kann die Stadt Kreuztal abweichende Regelungen bezüglich der Ferienzeit und täglichen Öffnungszeiten treffen, ggf. auch eine vorübergehende Schließung veranlassen. In diesen Fällen werden die betroffenen Eltern informiert. Ein Anspruch auf Erstattung von Elternbeiträgen bei außerordentlicher Schließung der Einrichtung besteht nicht.

X. Mitteilung an die Einrichtung bei Änderung der Anschrift und Telefonnummer

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Einrichtung sofort schriftlich mitzuteilen, wenn sich ihre private oder berufliche Anschrift und die dazugehörige Telefonnummer ändert.

Für den Fall, dass die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar sind, ist es zweckmäßig, dass einer Kontaktperson Anschrift und Telefonnummer hinterlassen wird.

XI. Kündigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag endet zum 31.07. des Jahres der Einschulung des Kindes, ohne dass er einer Kündigung bedarf.

Ansonsten ist eine Kündigung möglich:

- a) durch die Personensorgeberechtigten mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Monatsende. **Eine Kündigung zum 31.05. oder 30.06. wird ausgeschlossen,**
- b) durch den Träger mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Monatsende, wenn
 - die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten und Träger nicht mehr gewährleistet ist oder
 - aus pädagogischen Gründen.

Einer solchen Kündigung müssen Gespräche mit den Personensorgeberechtigten und eine Beratung im Rat der Tageseinrichtung vorausgehen.

- (2) Fehlt ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt und sind Bemühungen um Klärung des Verbleibs erfolglos, verfällt der Platz. Die Zahlungsverpflichtung bleibt jedoch bestehen, solange der Platz freigehalten wurde.

XII. Inkrafttreten

Diese Kindergartenordnung wurde durch Beschluss des Rates der Stadt Kreuztal vom 23.03.2000 verabschiedet und tritt am 01.04.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kindergartenordnung vom 26.03.1993 außer Kraft.

Stadt Kreuztal
Der Bürgermeister